

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)¹ sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO)² hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung am 08. Mai 2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rabenau.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Für die Stellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Stellplätze für 1 Personenkraftwagen oder
1 Lastwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder
1 Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder
1 Anhänger
2,50 m x 5,00 m = | 12,50 qm |
| 2. Stellplatzfläche für Personenkraftwagen von Behinderten
3,50 m x 5,00 m = | 17,50 qm |
| 3. Stellplätze für 1 Lastwagen von mehr als
2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder 1 Omnibus mit mehr
als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbusse)
4,00 m x 10,00 m = | 40,00 qm |
| 4. Stellplätze für 1 Lastwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht
oder ein Sattelfahrzeug oder ein Gelenkbus
4,00 m x 18,00 m = | 72,00 qm |

- (2) Für Garagen gelten die gleichen Größen.

- (3) Für Abstellplätze wird eine Mindestgröße von 0,60 m x 2,00 m = 1,20 qm

¹ HGO in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I Seite 2)

² HBO in der Fassung vom 18.6.2002 (GVBl. I Seite 274)

festgesetzt.

- (3) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt. 1,20 qm
- (5) Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO)³.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

§ 6

Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

³ GaVO vom 16.11.1995 (GVBl. I Seite 514)

§ 7

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 150 € / qm Stellplatzfläche.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)⁴ findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (d.h. am 16. Mai 2003) in Kraft.
- (2) Alle bisher erlassenen Satzungen oder Richtlinien werden hierdurch aufgehoben.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

35466 Rabenau, den 12. Mai 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

E c k l
Bürgermeister

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)

UAWa

616000

⁴ OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr. —	Verkehrsquelle—	Zahl der Stellplätze für Pkw—	hiervon für Besucher/ -innen (in %)—	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/ -innen (in %)
1—	Wohngebäude				
1.1 —	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen—	4,5-2 ⁵ Stpl. je Wohnung—	—	3-2 ⁵ je je Wohnung	
1.2 —	Wohngebäude <u>und sonstige Gebäude</u> mit mehr als 2 Wohnungen —	4-1,5 ⁵ Stpl. je Wohnung	10	2-2 ⁵ je je Wohnung	
1.3 —	Wochenend- und Ferienhäuser—	1,5 Stpl. je Wohnung—	—	2-2 ⁵ je je Wohnung	
1.4 —	Kinder-, Jugend-, Schüler-innen- und Schülerwohn- und –freizeitheimen—	1 Stpl. je 15 ⁵ B Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	
1.5 —	Studentinnen-, Studenten- <u>wohnheime</u> , <u>Schwestern- und Pfleger-</u> sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmer- <u>wohnheime</u> —	1 Stpl. je je 2-23 ⁵ B Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10—	1 je Bett—	—
1.6 —	Senioren- und Behindertenwohnheime <u>Schwestern- Pflegerwohnheime</u> —	1 Stpl. je 4- ⁵ B Betten jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je 5 Betten	
1.7 —	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	-	1 je 2 Betten	
2—	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1 —	Büro- u. <u>Verwaltungsräume</u> allgemein—	1 Stpl. je 35- <u>qm</u> 30 qm ⁵ <u>Nutzfläche</u> —	20—	1 je 60- <u>qm</u> 60 qm ⁵ <u>Nutzfläche</u> —	
2.2 —	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 25- <u>qm</u> 20 qm ⁵ , jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 50- <u>qm</u> 0 qm <u>Nutzfläche</u>	
3—	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)				
3.1 —	Läden, Geschäftshäuser <u>und Kaufhäuser</u>	1 Stpl. je 35- <u>qm</u> je 30 qm <u>Verkaufsnutzfläche</u> - ⁴ ₁₁ jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 60 qm <u>Verkaufsnutzfläche</u> ⁴	
3.2 —	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (<u>bis 800 qm Verkaufsnutzfläche</u>)	1 Stpl. je 15 <u>qm</u> <u>Verkaufsnutzfläche</u> - ⁴		1 je 100 <u>qm</u> <u>Verkaufsnutzfläche</u> - ⁴	

3.33 2	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (<u>ab 800 qm Verkaufsnutzfläche</u>) <u>Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr</u>	1 Stpl. je 40 qm ³ <u>Verkaufsnutzfläche</u> 4 1 Stpl. je 50 qm <u>Verkaufsnutzfläche</u> ⁴	75	1 je 200 qm <u>Verkaufsnutzfläche</u> ⁴ 100 qm <u>Verkaufsnutzfläche</u> ⁴	75
3.4	<u>Kioske und Imbissstände</u>	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.			
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 20 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze		1 je 25 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 25 Sitzplätze	
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Besucher /-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher /-innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je 50 qm Hallenfl., zusätzl. 1 je 15 Besucher / innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche		1 je 20 qm Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 Grundstücksfläche		1 je 200 qm	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher /-innenpl.	--	1 je 10 Kleiderablg., zusätzl. 1 je 10 Besucher / innenplätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/-innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.		6	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	2 je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote		1 je 3 Boote	
5.11	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche		1 je 8 qm Nutzfläche	

6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 8 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 1 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je (10-20) Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsb. Zuschlag n. Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten	
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 50 Betten	
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	--	1 je 3 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 5 Schüler/-innen über 18 Jahre	--	1 je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	--	1 je 15 Schüler/-innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	--	1 je 3 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	--	1 je 15 qm Nutzfläche	
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm	10 - 30	1 je 60 qm Nutzfl.	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	--	--	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	--	--	
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.				